



Beteiligung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Gesamtkonzept zur Neuordnung und Stärkung der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

- **Antworten aus Sicht der generalistischen Pflegeausbildung bzw. des Pflegeberufegesetzes**

Das Pflegeberufegesetz ist im Sommer 2017 verabschiedet worden und befindet sich zurzeit in der Umsetzung. 2020 werden die ersten Ausbildungskurse angeboten. 2026 soll das Pflegeberufegesetz bezüglich seiner differenzierten Abschlüsse überprüft werden. Die jetzt mögliche Differenzierung trägt zur Verwirrung in der öffentlichen Wahrnehmung bei. Es zeichnet sich ein Korrekturbedarf des Pflegeberufegesetzes z.B. bezüglich der Anrechnung der Auszubildenden auf den Stellenschlüssel (Wertschöpfungsanteil) sowie bezüglich der Absenkung des Kompetenzkatalogs in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Altenpflegeausbildung gegenüber den anderen spezialisierten Ausbildungen des Pflegeberufegesetzes (Anlage 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) ab.

1) Berufsgesetze

1. Welche Punkte der Berufsgesetze bedürfen Ihrer Ansicht nach einer Modernisierung bzw. Änderung? Welche zusätzlichen Punkte sollten einfließen? Auf welche Punkte kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?
2. Welche Punkte der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bedürfen Ihrer Ansicht nach einer Modernisierung bzw. Änderung? Welche zusätzlichen Punkte sollten einfließen? Auf welche Punkte kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Anlage 4 (Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 28 zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger) sollte an das fachliche Niveau der Anlage 2 (Kompetenzen für die generalistische Ausbildung) angepasst werden.

3. Entspricht das Ausbildungsziel (falls im Berufsgesetz vorhanden) den heutigen und zukünftigen Anforderungen an Ihre Berufsgruppe? Wenn nein, wie sollte das Ausbildungsziel Ihrer Meinung nach gefasst sein?

Die Aufnahme von Ausbildungszielen ins Krankenpflege- und Altenpflegegesetz hat sich bewährt. Entsprechend wird die verbindliche Beschreibung von Ausbildungszielen in § 5 des PfIBG begrüßt. Die Formulierung und Konkretisierung von Ausbildungszielen in Form eines Kompetenzkatalogs trägt zur Verbindlichkeit und zur Vereinheitlichung der Ausbildung bei. Eine Evaluation der Ausbildungsziele in § 5 PfIBG sollte ab 2025 durch die Fachkommission im engen Kontakt mit Praxisvertreterinnen nach § 53 PfIBG erfolgen.

Das Kompetenzniveau in der Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Altenpflegeausbildung sollte unbedingt den anderen Kompetenzniveaus angepasst werden.

4. Wie beurteilen Sie die Aufnahme eines Ausbildungszieles in das Berufsgesetz Ihrer Berufsgruppe (falls nicht im Berufsgesetz vorhanden)? Wenn Sie die Aufnahme befürworten, wie sollte das Ausbildungsziel Ihrer Meinung nach gefasst sein?

Siehe vorhergehende Frage.

5. Inwieweit lassen sich Ihrer Ansicht nach die derzeitig für die Physiotherapie erforderlichen Weiterbildungen für die sogenannten Zertifikatspositionen (z.B. Manuelle Therapie, Manuelle Lymphdrainage) in die Ausbildung integrieren? Welche Folgen hätte dies für die Ausbildung?
6. Wie ist Ihre Position zur Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung?

Eine Durchlässigkeit und enge Verbindung zwischen beruflicher und akademischer Ausbildung sollte unbedingt gegeben sein. Die Ausbildung ist entsprechend modular zu gestalten.

7. Welche Vorteile sehen Sie in einem allgemeinen Heilberufe-Gesetz für die Gesundheitsfachberufe?

Ein allgemeines Heilberufegesetz

- kann nur als Rahmengesetz dienen, das durch spezifische Berufsgesetze konkretisiert werden müsste.
- könnte berufsübergreifend einheitliche Finanzierungsregelungen (Schule und praktische Ausbildung) festlegen.
- könnte die Kompetenzen der Heilberufe im Bereich der Heilbehandlung bzw. Behandlungspflege bundeseinheitlich regeln. Dazu existieren gegenwärtig an vielen Stellen große Unsicherheit und voneinander abweichende Länderregelungen.

Die Finanzierung der Ausbildung könnte Inhalt eines Heilberufegesetzes sein.

8. Welche Nachteile sehen Sie in einem allgemeinen Heilberufe-Gesetz für die Gesundheitsfachberufe?

Das Pflegeberufegesetz ist durch Bundesgerichtsurteil ermächtigt, bundeseinheitliche Regelungen in der Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern zu treffen. Die positive Entwicklung, die durch das Gesetz in Gang gekommen ist (z.B. EU Anerkennung) darf durch ein Heilberufe-Gesetz nicht gefährdet oder rückgängig gemacht werden.

II) Ausbildung

1. Wie könnte ein Kompetenzkatalog für Ihre Berufsgruppe aussehen und in welcher Ausbildungsform (an Hochschulen oder Berufsfachschulen) könnten die erforderlichen Kompetenzen besser vermittelt werden?

Es bleibt abzuwarten, wie sich das Nebeneinander von hochschulischer und fachschulischer Ausbildung in der Pflege bewährt. Die BAGFW spricht sich perspektivisch für eine akademische Pflegeausbildung aus. Die pflegerischen Assistenzberufe müssen aber komplementär zu einer akademischen Pflegeausbildung angepasst werden. Entscheidend wird auch sein, wie sich der Personalmix entwickelt, der u.a. durch die Entwicklung eines Personalbemessungsinstrumentes nach § 113c SGB XI eingeleitet wird.

Welche interprofessionellen Lehrinhalte halten Sie für wichtig?

Ziel interprofessioneller Lehrinhalte muss die Entwicklung von Poolkompetenzen sein, die in interprofessionellen Teams nutzbar sind. Zu ihrem Erwerb ist ein gemeinsames Lernen bei der Fort- und Weiterbildung erforderlich. Wichtige Inhalte müssen der Erwerb von kommunikativen Kompetenzen, Strategien zur Vernetzung, Methoden der Fallbesprechung sowie die Nutzung von Supervision sein.

2. Halten Sie die Einführung vorbehaltener Tätigkeiten für Ihre Berufsgruppe für sinnvoll? Wenn ja, welche Tätigkeiten sollten dies Ihrer Meinung nach sein?

Die im Pflegeberufegesetz gefundene Regelung ist eine gute Basis für die Weiterentwicklung von Vorbehaltsaufgaben. Vorbehaltsaufgaben werden richtigerweise auch für die Hebammen definiert. Dieser vom Gesetzgeber eingeschlagene Weg sollte auch für weitere Berufegesetze beibehalten werden.

III) Kompetenzerweiterung / neue Aufgaben und Übertragung einer höheren Verantwortung

1. Halten Sie eine Kompetenzerweiterung bzw. neue Aufgaben für Ihre Berufsgruppe für sinnvoll? Wenn ja, welche Kompetenzen sollten erweitert werden bzw. welche neuen Aufgaben sollten hinzukommen?

Neben den Vorbehaltsaufgaben ist vor allem über eine Kompetenzerweiterung für die eigenständige Ausübung heilberuflicher Tätigkeiten nachzudenken. Sinnvolle Tätigkeitsbereiche ergeben sich vor allem in der Betreuung chronisch kranker Menschen und in der eigenständigen Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln. Diagnostische Kompetenzen sollten nur in begründeten Ausnahmen übertragen werden.

2. In welchen Bereichen halten Sie ggf. die Delegation ärztlicher Aufgaben an Ihre Berufsgruppe für sinnvoll?

Die Voraussetzungen, unter denen ärztliche Aufgaben delegiert werden können, müssen klar und bundeseinheitlich geregelt werden, so dass für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit gegeben ist.

3. In welchen Bereichen halten Sie ggf. eine Substitution ärztlicher Aufgaben durch Ihre Berufsgruppe für sinnvoll?

siehe oben

4. Ist aus Ihrer Sicht die Schaffung neuer Berufsausbildungen (auch z.B. auf Assistenz-/Helferniveau) erforderlich? Wenn ja, welche halten Sie für erforderlich?

Eine Aufwertung der pflegerischen Assistenzberufe ist sinnvoll, insbesondere wenn eine Akademisierung der Pflegeberufe angestrebt wird.

IV) Akademisierung

1. Welche Position vertritt Ihr Berufsverband zum Thema Akademisierung der Ausbildung Ihrer Berufsgruppe?
2. Welche Vorteile sehen Sie in einer Vollakademisierung?

Der Pflegeberuf würde aufgewertet und entsprechend seiner zunehmend anspruchsvolleren Aufgaben qualifiziert. Die Hierarchisierung der medizinischen gegenüber pflegerisch-therapeutischen Berufen würde abgeschwächt oder nivelliert.

3. Welche Nachteile sehen Sie in einer Vollakademisierung?

Eine Vollakademisierung würde das Berufsbild der Pflege verändern. Andere Pflegeberufe, insbesondere auch die Assistenzberufe müssten komplementär angepasst werden.

Eine Vollakademisierung könnte wegen der Kompetenzen der Länder im Kultusbereich eine bundeseinheitliche Pflegeausbildung gefährden. Möglicherweise besteht ein verfassungsrechtlicher Klärungsbedarf.

4. Welche Vorteile sehen Sie in einer Teilakademisierung?

Die Teilakademisierung ab 2020 ermöglicht einen Anpassungsprozess, der als Übergangsphase hin zu einer Vollakademisierung verstanden werden sollte. Eine Teilakademisierung ermöglicht die Erprobung neuer Aufgabenfelder für die Pflege.

5. Welche Nachteile sehen Sie in einer Teilakademisierung?

Die Teilakademisierung kann Entwicklungen zur Vollakademisierung hemmen.

6. Wie kann Ihrer Meinung nach eine praxisorientierte Ausbildung bei einer Akademisierung der Ausbildung weiterhin gewährleistet werden?

Indem komplexe Lerninhalte in einem angemessenen Praxisausbildungsteil vermittelt werden. Das Pflegeberufegesetz bietet dazu einen guten Ansatz.

7. Wie beurteilen Sie den Einfluss einer Vollakademisierung auf die Entwicklung der Auszubildenden- und Absolventenzahlen in Ihrer Berufsgruppe? Erwarteten Sie zurückgehende, gleichbleibende oder steigende Zahlen? (bitte begründen)

Ein akademisierter Pflegeberuf spricht eine andere Zielgruppe an. Die Motivation wird davon abhängen, wie die zukünftigen Aufgaben und die zukünftige Bezahlung aussehen werden. Eine Vollakademisierung ohne veränderte Bezahlung und verändertes Berufsbild würde zu einem Einbruch der Absolventenzahlen führen.

8. In welchen Tätigkeitsbereichen werden Ihrer Meinung nach im Falle einer Teilakademisierung die Absolventinnen/Absolventen einer akademischen Ausbildung im Vergleich zu den Absolventinnen/Absolventen einer fachschulischen Ausbildung tätig werden?

Akademisierte Pflegepersonen werden sich voraussichtlich auf den Bereich medizinische Behandlungspflege, spezialisierte Versorgung, Pflegeplanung und -evaluation und Fachaufsicht konzentrieren. Grundpflegerische Aufgaben werden nicht mehr zu ihren Aufgaben gehören. Dieser Prozess ist auch folgerichtig. In anderen europäischen Ländern werden grundpflegerische Tätigkeiten ausschließlich durch pflegerische Assistenzberufe ausgeführt.

V) Lehrpersonal

1. Wie sollte die Qualifikation des Lehrpersonals und der Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen für eine modernisierte fachschulische Ausbildung aussehen (Mindestanforderungen)?

Das Pflegeberufegesetz hat dazu Regelungen getroffen, die aus Sicht der Wohlfahrtspflege zielführend sind. Deren Umsetzung und Evaluation sollte abgewartet werden.

2. Über welche Qualifikation sollten Schulleiter/Schulleiterinnen in einer modernisierten fachschulischen Ausbildung verfügen (Mindestanforderungen)?

s. oben

3. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit zur Integration des aktuellen Lehrpersonals und der aktuellen Schulleiter/Schulleiterinnen in modernisierten fachschulischen Ausbildungsstrukturen vor dem Hintergrund der Fragen 1. und 2.?

s. oben

4. Wäre Ihrer Ansicht nach ein Engpass an Lehr- und Leitungspersonal zu erwarten, der die Ausbildungskapazität in einer modernisierten fachschulischen Ausbildung gefährden würde? (bitte begründen)

5. Wie beurteilen Sie die Vorgabe einer Quote in der fachschulischen Ausbildung der jeweiligen Berufsgruppe, die eine Aussage zur Angemessenheit der Zahl der hauptberuflichen Lehrkräfte im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze trifft? (bitte begründen)

Mindestanforderungen, so wie im Pflegeberufereformgesetz, sollten auch in Übergangsphasen möglichst nicht unterschritten werden.

6. Wie sollte die Qualifikation des Lehrpersonals und der Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen für eine modernisierte Ausbildung im Falle einer akademischen Ausbildung aussehen (Mindestanforderungen)?

s. Antworten zu den Fragen 1-5

7. Wie beurteilen Sie im Falle einer Vollakademisierung der Ausbildung die Möglichkeit zur Integration des aktuell lehrenden Personals in akademische Ausbildungsstrukturen?

s. oben

8. Ist Ihrer Ansicht nach ein Engpass an Lehrpersonal im Falle einer Vollakademisierung der Ausbildung zu erwarten, der die Ausbildungskapazität gefährden würde? (bitte begründen)

9. Wie stehen Sie zur Frage einer Fortbildungspflicht für Lehrpersonal und Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen? (bitte begründen)

s. oben

10. Wie beurteilen Sie die Frage einer verbindlichen Vorgabe zum Umfang der während der Ausbildung in der jeweiligen Berufsgruppe zu erbringenden Praxisanleitung?

s. oben

VI) Finanzierung

1. Wie sollte Ihrer Meinung nach die Finanzierung der Ausbildung sichergestellt werden?

Die im Pflegeberufegesetz vorgesehene Umlagefinanzierung ist eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation, weil sie alle Pflegeeinrichtungen einbezieht und die wirtschaftliche Benachteiligung ausbildender Einrichtungen weitgehend aufhebt. Allerdings ist eine Finanzierung durch pflegebedürftige Menschen und durch die Krankenversicherung eine unbefriedigende Lösung. Es ist eine Finanzierung im Rahmen des öffentlichen Schulsystems anzustreben. Der einberechnete Wertschöpfungsanteil durch Auszubildende ist nicht angemessen und muss in der stationären und ambulanten Pflege daher abgeschafft werden.

2. Wie ist Ihre Position zum Thema Schulgeld? Sofern Sie eine Abschaffung des Schulgeldes befürworten, legen Sie bitte dar, wie die dadurch entfallenden Finanzmittel aufgebracht werden sollen.
3. Wie ist Ihre Position zum Thema Ausbildungsvergütung?

s. Antworten auf die Fragen zu Themenkomplex V

Berlin, 05.07.2019

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:
Alexander Preiß (preissa@drk.de)

Beteiligung der BAGFW
zum Gesamtkonzept zur Neuordnung und Stärkung der Ausbildung
der Gesundheitsfachberufe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe